

Teilnahmebedingungen/AGB des Veranstalters

Ladylike - Beauty & Lifestylemesse im Ruhrfestspielhaus in Recklinghausen

1. Anmeldung und Widerruf:

Die Anmeldung für Aussteller erfolgt ausschließlich über das bereitgestellte Online-Anmeldeformular auf der offiziellen Website der Ladylike - Beauty & Lifestylemesse. Die Teilnahme an der Messe ist nur für registrierte und bestätigte Aussteller möglich. Die Zulassung der Anmeldung liegt im Ermessen des Veranstalters und erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Ausstellungsflächen sowie der Eignung der eingereichten Produkte und Dienstleistungen. Aussteller haben ein 14-tägiges Widerrufsrecht nach Zusendung der verbindlichen Anmeldung, sofern noch keine Leistungen des Veranstalters erbracht wurden (§ 355 BGB).

2. Anerkennung:

Mit der Absendung der Online-Anmeldung erkennt der Aussteller die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die maßgebliche 'Versammlungsstättenverordnung' an. Der Aussteller verpflichtet sich, sämtliche arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich des Brandschutzes und der Unfallverhütung, einzuhalten. Auch die "Allgemeinen Bedingungen" des Ruhrfestspielhauses Recklinghausen in ihrer aktuellen Fassung werden anerkannt.

3. Zulassung:

Der Mietvertrag gilt als abgeschlossen, sobald der Aussteller seine Anmeldung verbindlich über das Onlineformular eingereicht hat und der Veranstalter diese bestätigt oder eine Rechnung ausstellt. Der Veranstalter kann die Teilnahme widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen für die Veranstaltung ändern. Wenn berechtigte Beschwerden über die Produkte oder Arbeitsweisen eines Ausstellers vorliegen, kann der Veranstalter Maßnahmen ergreifen, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Messe zu gewährleisten. Dies kann im Extremfall zum Ausschluss des Ausstellers führen.

4. Unvorhersehbare Ereignisse:

Bei unvorhersehbaren Ereignissen wie höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen oder behördliche Anordnungen) behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung abzusagen oder zu verkürzen. Wird die Messe mehr als sechs Wochen, jedoch spätestens drei Monate vor Beginn abgesagt, sind 25 % der Standmiete aufgrund der entstandenen Vorbereitungskosten fällig. Bei einer Absage innerhalb der letzten sechs Wochen werden 50 % der Standmiete und bereits entstandene Kosten berechnet. Eine vorzeitige Beendigung der Messe aufgrund behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt entbindet den Aussteller nicht von der Zahlung der vollen Standmiete.

5. Rücktritt:

Nach der verbindlichen Anmeldung: Tritt ein Aussteller innerhalb von 90 Tagen vor der Veranstaltung zurück, hat er 50 % der Miete zu zahlen. Ein Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist nicht möglich, auch nicht im Krankheitsfall. In diesem Fall ist die volle Standmiete fällig, es sei denn, der Veranstalter kann den Stand anderweitig vermieten. Der Veranstalter kann den Stand auch anderweitig nutzen, ohne dass der Aussteller einen Anspruch auf Erstattung oder Preisminderung hat.

6. Standmiete:

Die Standmiete umfasst die mietweise Überlassung der Standflächen für die Dauer der Messe sowie für die Auf- und Abbaueiten. Vom Veranstalter bereitgestellte und gebuchte elektrische Anschlüsse sind im Preis enthalten.

7. Fälligkeit und Zahlungsverzug:

Die Rechnung muss vor Veranstaltungsbeginn innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels beglichen werden. Bei Zahlungsverzug kann der Veranstalter den Stand anderweitig

vergeben, ohne dass der ursprüngliche Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung befreit wird. Bei Zahlungsverzug bleibt der Aussteller verpflichtet, 100 % der Standmiete zu zahlen.

8. Gesamtschuldnerische Haftung:

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, haften sie gesamtschuldnerisch für alle finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.

9. Standzuteilung:

Die Zuteilung der Stände erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung besonderer Wünsche des Ausstellers. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, dem Aussteller eine andere Fläche gleicher Größe zuzuteilen. Geringfügige Abweichungen in der Größe des Standes (bis zu 10 cm) berechtigen nicht zur Mietminderung.

10. Gestaltung und Ausstattung des Standes:

Die Stände müssen ansprechend gestaltet werden, um ein einheitliches und professionelles Gesamtbild der Messe zu gewährleisten. Der Veranstalter kann Entwürfe für die Standgestaltung verlangen und behält sich das Recht vor, nicht genehmigte Aufbauten zu ändern oder zu entfernen. Eigenhändige Veränderungen an Wänden, Böden oder festen Einbauten sind untersagt.

11. Feuersicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen:

Der Aussteller verpflichtet sich, alle geltenden Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Maschinen und Geräte müssen mit entsprechenden Schutzvorrichtungen ausgestattet sein. Gasflaschen und andere feuergefährliche Materialien dürfen nicht innerhalb des Veranstaltungsortes gelagert werden.

12. Standbetreuung und Reinigung:

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während der gesamten Öffnungszeiten mit sachkundigem Personal zu besetzen. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Öffnungszeiten ordnungsgemäß besetzt zu halten. Bei Verstößen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 300,00 € fällig. Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

13. Angaben zum Produkt / zur Dienstleistung:

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die eingereichten Produkte und Dienstleistungen zu prüfen und zur Wahrung der Produktvielfalt oder Messequalität Aussteller abzulehnen.

14. Stromversorgung:

Der Veranstalter übernimmt die Kosten für die allgemeine Grundbeleuchtung. Stromanschlüsse können vom Aussteller vorab gebucht werden (220V: 30,00 €, Starkstrom: 50,00 €). Nachträgliche Änderungen können zusätzliche Kosten verursachen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Schwankungen der Strom-, Wasser- oder Gasversorgung.

15. Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes:

Der Aussteller haftet für Schäden, die er an Wänden, Böden oder leihweise überlassenem Mobiliar verursacht.

16. Bewachung:

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Bewachung des Messegeländes zu den angekündigten Zeiten, haftet jedoch nicht für Verluste oder Schäden an Ausstellungsgütern während der Auf- und Abbaueiten.

17. Haftung:

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Verluste am Ausstellungsgut oder an der Standausstattung des Ausstellers. Eine Haftung für Sach- und Personenschäden besteht nur, wenn der Veranstalter gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

18. Versicherung:

Den Ausstellern wird empfohlen, ihre Ausstellungsgüter auf eigene Kosten zu versichern.

19. Hausrecht:

Der Veranstalter übt das Hausrecht im Veranstaltungsgelände aus. Eine etwaige Hausordnung ist für alle Teilnehmer und Besucher verbindlich. Übernachtungen auf dem Gelände sind untersagt.

20. Werbung:

Werbung darf nur innerhalb des zugewiesenen Standes durchgeführt werden. Alle anderen Werbemaßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

21. Vorträge / Vorführungen / Aktionen für Aussteller:

Die zeitliche Einteilung von Vorträgen, Workshops und Aktionen erfolgt durch den Veranstalter. Ein Anspruch auf Durchführung solcher Aktionen besteht nicht.

22. Datenschutz:

Der Veranstalter ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Aussteller im Rahmen der Anmeldung zu verarbeiten und für die Durchführung der Messe, Buchhaltung sowie zu Werbezwecken zu nutzen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, und ein Verkauf von Daten ist ausgeschlossen. Weitere Informationen finden sich in der Datenschutzrichtlinie des Veranstalters.

23. Erfüllungsort/Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, sofern der Aussteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Veranstalter:

MesseCom Nord
Rainer Zinke
Kranichstraße 19
45772 Marl
Tel.: 02365 - 23371

E-Mail: az@messecom-nord.de

Stand 01.2024